

Ausfertigung



Landgericht Hamburg

Az. 24 S 2/13
20a C 72/12
AG Hamburg



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- 1) **AMARITA Bremerhaven GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21,
27568 Bremerhaven

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

- 2) **Ulrich Marseille**, c/o Marseille-Kliniken AG, Sportallee 1, 22335 Hamburg

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 2/12 3/12

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Corvin Fischer**, Viktoriastraße 23, 25524 Itzehoe, Gz.: 73/12FI06 aß

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-219/12

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
den Richter am Landgericht Dr. Linke

am 13.09.2013 auf Grund des Sachstands vom 23.08.2013 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:



1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgericht Hamburg vom 09.01.2013 (Az. 20a C 73/12) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und **beschließt**:

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens wird auf € 949,14 festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des Rechtsstreits sind vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten für Abmahnungen der Kläger jeweils vom 04.01.2012 (Anlagen K 5 und K 6, Bl. 25 und 28 d.A.) und vom 05.01.2012 (Anlagen K 7 und K 8, Bl. 32 und 35 d.A.), die sich gegen zwei Veröffentlichungen des Beklagten auf seiner Internet-Seite gemäß Anlagen K 2 und K 4 richten, in denen der Beklagte über seine Wahrnehmungen in einer mündlichen Verhandlung am 16.12.2011 in der Sache 324 O 323/11 vor der erkennenden Kammer berichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von jeweils € 474,57 nebst Zinsen an die Kläger verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Es hat zugrundegelegt, dass ein Anspruch der Kläger gegen den Beklagten auf Unterlassung insoweit bestehe, als der Beklagte den Kläger zu 2) als „Chef“ der Klägerin zu 1) bezeichnet hat.

Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten hat Erfolg.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgemäße Berufung ist auch in der Sache begründet.

Voraussetzung der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit einer Abmahnung ist das Bestehen des der Abmahnung zugrundeliegenden Anspruchs. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch der Kläger wegen der Äußerung des Beklagten auf dessen Internetseite gemäß Anlagen K 2 und K 4, in der er den Kläger zu 2) als „Chef“ der Klägerin zu 1) bezeichnet hat, besteht jedoch nicht und ergibt sich insbesondere nicht aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers zu 2) bzw. des Unternehmenspersönlichkeitsrechts der Klägerin zu 1).

Es handelt sich bei der Bezeichnung als „Chef“ um eine Meinungsäußerung, da eine derartige Bezeichnung keinen greifbaren Tatsachekern im Sinne einer feststehenden Definition, was ein „Chef“ ist, aufweist. Vielmehr knüpft sich an die Bezeichnung als „Chef“ eine subjektiv geprägte Beurteilung und Bewertung der so bezeichneten Position. Umgangssprachlich bezieht sich „Chef“ nicht nur auf die vom Amtsgericht zugrundegelegte formale Stellung als Vorgesetzter mit direkter Weisungsbefugnis, sondern auch auf Situationen, in denen lediglich eine faktische Möglichkeit der Einflussnahme auf Entscheidungen besteht. Eine solche Einflussnahme setzt nicht zwingend voraus, dass eine Weisungsbefugnis im Sinne einer direkten (arbeits-) rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeit besteht. Vielmehr kann eine Einflussnahme auch dadurch erfolgen, dass rein faktisch und ohne rechtliche Verpflichtung die Vorstellungen des Einflussnehmenden von den handelnden Personen im Allgemeinen berücksichtigt und umgesetzt werden. Aus welchem Grunde eine derartige Einflussnahmemöglichkeit besteht und warum die Handelnden auch ohne rechtliche Verpflichtung die Einflussnahme zulassen, ist dabei zweitrangig, denn maßgeblich ist, dass es faktisch eine solche Einflussnahme auch ohne unmittelbare rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit gibt. In der Regel ist die wirtschaftliche Macht im Unternehmen, etwa in Form des Mehrheitsaktionärs, grundsätzlich geeignet, eine so beschriebene, faktische Einflussnahmemöglichkeit zu verschaffen, denn in einer solchen Position kann über die Hauptversammlung auf die Besetzung der Leitungspositionen Einfluss genommen werden. Dies allein mag indes noch nicht ausreichen, diese Person auch als „Chef“ zu bezeichnen. Wenn jedoch hinzukommt, dass diese Einflussnahme auch ausgeübt wird und Entscheidungen der handelnden Organe dies berücksichtigen, so dass faktisch Entscheidungen der Leitungsorgane auf der Einflussnahme beruhen, dann kann auch eine solche Person im Hintergrund als „Chef“ bezeichnet werden, weil sie sich wie ein solcher geriert und Entscheidungen bestimmt.

Hiervon ist prozessual auszugehen. Der Kläger zu 2) ist mit einem 60%-Anteil Mehrheitsaktionär der Marseille Kliniken AG, die wiederum die Muttergesellschaft der Klägerin zu 1) ist. Prozessual ist auch davon auszugehen, dass der Kläger zu 2) die in dieser Position mögliche faktische Einflussnahme in dem vorstehend beschriebenen Verständnis ausübt. Er hat nicht hinreichend in Abrede genommen, Einfluss auf die Marseille Kliniken AG und die nachgeordneten Tochtergesellschaften wie die Klägerin zu 1) zu nehmen. Er hat dies auch nicht eingegrenzt. Er hat vielmehr sowohl in der mündlichen Verhandlung durch die Stellungnahme seines Prozessbevollmächtigten, als auch in dem Schriftsatz vom 18.07.2013 seinen Vortrag darauf beschränkt, die rechtliche Selbständigkeit der Leitungsorgane und die fehlende Organstellung des Klägers, womit wiederum eine rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit angesprochen ist, bzw. die fehlende Beschäftigung des Klägers zu 2) bei der Klägerin zu 1) darzustellen. Darauf kommt es jedoch, wie bereits in der mündlichen Verhandlung dargelegt, nicht an.

Das Argument der Klägerseite, er könne nicht das Fehlen aller erdenklichen Einflussnahmemöglichkeiten darlegen, greift daher nicht durch.

In dieser Situation ist die Bezeichnung des Klägers zu 2) als „Chef“ der Klägerin zu 1) eine zulässige Meinungsäußerung. Damit entfällt die Anspruchsgrundlage für die begehrte Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung, so dass die Klage auch hinsichtlich des Umfangs der erstinstanzlichen Verurteilung abzuweisen ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Käfer

Mittler

Dr. Linke

